

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32/3
Datum: 14.11.2003

2003/332
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	09.12.2003	
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2003	
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel - Parkgebührenordnung -

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die beigefügte Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.

K r u s e

E c k h a r d t

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 20.11.2003 beschlossen, die Parkgebühren innerhalb des Stadtgebietes wie folgt zu ändern:

Mit Ausnahme des Marktplatzes Castrop gilt auf allen kostenpflichtig bewirtschafteten Parkplätzen eine Gebühr von 0,20 Euro je angefangene halbe Stunde.

Auf dem Markt Castrop soll die Gebühr weiterhin 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde betragen.

Aus diesem Grund ist eine neue Parkgebührenordnung zu erlassen, die als Anlage beigefügt ist.

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel - Parkgebührenordnung - vom .2003

Aufgrund der § 6 a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I, S. 810) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 in der Fassung der Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW, S. 365) in Verbindung mit §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 13.05.1980 (SGV NW, S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW, S. 1115), wird von der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 28.06.2001 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Das gleiche gilt, soweit zur Überwachung der Parkzeit Parkscheinautomaten aufgestellt sind.

§ 2

- (1) Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf der Parkuhr bzw. auf dem Parkscheinautomaten (Parkgebühreneinrichtung) anzugeben.
- (2) Die Gebühr beträgt

0,50 € je angefangene halbe Stunde für die Parkeinrichtungen auf dem Marktplatz Castrop

und

0,20 € je angefangene halbe Stunde für alle anderen gebührenpflichtigen Parkplätze innerhalb des Stadtgebietes.

§ 3

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel – Parkgebührenordnung – vom 28.06.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel – Parkgebührenordnung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Castrop-Rauxel, den .2003

Der Bürgermeister

K r u s e

